



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **07 O 1455/14**

Verkündet am:

02. FEB. 2015

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2014 am 12.01.2015 und dem nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vom 15.01.2015

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.588,70 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.07.2014 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 2.558,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche der Klägerin wegen nicht rechtzeitiger Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes.

Die Klägerin behauptet hierzu, bis zur Geburt ihres Sohnes am 16.01.2013 beruflich als Architektin in einem Bauingenieurbüro tätig gewesen zu sein. Nach der Geburt ihres Sohnes habe sie ihre berufliche Tätigkeit für eine zwölfmonatige Elternzeit unterbrochen. Am 16.01.2014 habe sie ihr Arbeitsverhältnis in unveränderter Form wieder aufnehmen wollen,

aber ihre Elternzeit im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber unter Wegfall des monatlichen Gehaltes bis zum März 2014 verlängern müssen.

Dies sei notwendig geworden, weil sie für ihren Sohn keine Betreuungsmöglichkeit gefunden habe, obwohl der Bedarf für einen Kinderbetreuungsplatz bei der Beklagten bereits am 28.04.2013 angemeldet worden sei.

Unstreitig mit Schreiben vom 27.06.2013 bestätigte das Amt für Jugend, Familie und Bildung den Eingang des Anmeldeschreibens und stellte Unterstützung bei der Platzsuche in Aussicht, sollten die Eltern sechs bis acht Wochen vor dem Betreuungsbedarf noch keine Betreuungsmöglichkeit gefunden haben.

Ebenso unstreitig wendete sich die Klägerin mit Schreiben vom 27.04.2013 an den Petitionsausschuss der Stadt Leipzig

Die Klägerin behauptet, sich parallel hierzu schon im März 2013 selbst um einen Betreuungsplatz für ihren Sohn gekümmert zu haben. Sie habe persönlich und telefonisch bei den einzelnen Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen vorgesprochen bzw. schriftlich nach Betreuungsplätzen angefragt.

Unstreitig teilte die zuständige Sachbearbeiterin des Jugendamtes der Beklagten der Klägerin mit, dass für den Monat Januar 2014 keine freien Betreuungsplätze zur Verfügung stünden.

Die Klägerin behauptet weiter, sie habe, da die bisherigen Bemühungen nicht erfolgversprechend gewesen seien, die „Juniko UG - die Kitaplatz-Experten“ mit der Durchsetzung eines Betreuungsplatzes gegenüber der Beklagten beauftragt.

Unstreitig mit Bescheid vom 04.11.2013 wurde der Anspruch des Sohnes der Klägerin auf frühkindliche Förderung bestätigt. In diesem Bescheid erfolgte keine Zuweisung des Sohnes der Klägerin zu einer Tageseinrichtung.

Schließlich unterbreitete das Jugendamt der Klägerin das Angebot, ihren Sohn in der neu entstehenden Kindertageseinrichtung straße ab dem 01.04.2014 in Betreuung zu geben.

Die Klägerin behauptet, bereits ab dem 01.03.2014 einen Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung straße des FAIRbund e.V. gefunden zu haben.

Für den Zeitraum vom 16.01. bis 15.03.2014 beantragte die Klägerin Betreuungsgeld. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Beklagten vom 02.04.2014 abgelehnt. Über den Widerspruch

wurde noch nicht entschieden.

Die Klägerin behauptet, aufgrund des fehlenden Kinderbetreuungsplatzes zum 01.01.2014 sei ihr ein Schaden in Höhe des tenorierten Betrages entstanden. Dieser setze sich zusammen aus dem entgangenen Bruttogehalt für die Hälfte des Monats Januar sowie den Monat Februar 2014 in Höhe von 2.538,35 €. Hiervon abzuziehen seien Steuern in Höhe von 253,32 € sowie Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 291,35 €. Ferner abzuziehen von diesem Einkommen seien die bei rechtzeitiger Zuweisung eines Kinderbetreuungsplatzes zu zahlenden Elternbeiträge in Höhe von 311,28 €. Daneben seien Beiträge zum Versorgungswerk in Höhe von 499,80 € entgangen.

An vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sei ihr ein weiterer Schaden von 406,50 € entstanden.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe durch die Nichtbereitstellung eines Betreuungsplatzes Amtspflichten verletzt, die auch die Eltern des gem. § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII anspruchsberechtigten Kindes schützten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.588,70 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung sei schon nicht schlüssig dargelegt. Eine die Klägerin schützende Amtspflicht bestehe nicht. § 24 Abs. 2 SGB VIII bezwecke nur die frühkindliche Förderung des Kindes, nicht den Schutz von Gewinnerwartungen des Sorgeberechtigten. Auch sei nicht dargetan, dass die Beklagte den Bedarf an Betreuungsplätzen vorwerfbar falsch eingeschätzt und es deshalb unterlassen habe, trotz ausreichender Haushaltsmittel ausreichende Plätze zu schaffen. Die Bedarfsplanung sei von zutreffenden

Annahmen ausgegangen. Im Rahmen der Fertigstellung der entsprechenden Bauvorhaben der freien Träger bzw. Investoren, die aufgrund der von der Beklagten geschaffenen Rahmenbedingungen Aufnahme in die Bedarfsplanung hatten finden sollen, sei es vielmehr zu einer Reihe von Verzögerungen gekommen, die der Beklagten nicht zuzurechnen seien.

Wegen des Sach- und Streitstandes im einzelnen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Das Landgericht Leipzig ist örtlich gemäß § 17 ZPO sowie sachlich gemäß §§ 23, 71 Abs. 2 Ziff. 1 GVG zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstes, der ihr durch die nicht rechtzeitige Bereitstellung eines Krippenplatzes für ihr Kind entstanden ist.

Die Beklagte hat die dem gegenüber dem Kind der Klägerin bestehende, auch die Interessen der Klägerin schützende Amtspflicht zur Bereitstellung eines Krippenplatzes in rechtswidriger Weise schuldhaft nicht erfüllt. Sie ist deshalb verpflichtet, der Klägerin den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

1.

Die Amtspflicht der Beklagten, für das Kind der Klägerin ab der Vollendung des ersten Lebensjahres einen Krippenplatz zur Verfügung zu stellen, folgt aus § 24 Abs. 2 SGB VIII, nach dem

ein Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege hat.

Dass der Anspruch nach dem Gesetzeswortlaut primär dem Kind zusteht und nicht seinen Eltern, ist hinsichtlich der Frage, ob die Norm diesen gegenüber drittschützende Wirkung entfaltet, ohne Belang. Ob der durch die Amtspflichtverletzung Geschädigte selbst Anspruch auf die streitgegenständliche Amtshandlung hat, ist für die Anwendung von § 839 BGB unerheblich (BGH III ZR 196/12 vom 06.06.2013, zit. nach JURIS Rnr. 14).

Ob eine Amtspflicht gegenüber einem geschädigten Dritten besteht, bestimmt sich vielmehr danach, ob diese - wenn auch nicht notwendig allein, so doch gegebenenfalls neben der Erfüllung allgemeiner Interessen und öffentlicher Zwecke - auch den Sinn hat, gerade sein Interesse wahrzunehmen. Aus den die Amtspflicht begründenden und sie umreißen den Bestimmungen sowie aus der besonderen Natur des Amtsgeschäfts muss sich ergeben, dass der Geschädigte zu dem Personenkreis zählt, dessen Belange nach dem Zweck und der rechtlichen Bestimmung des Amtsgeschäftes geschützt und gefördert werden sollen; darüber hinaus kommt es darauf an, ob in qualifizierter und zugleich individualisierbarer Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar abgegrenzten Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist. Es muss mithin eine besondere Beziehung zwischen der verletzten Amtspflicht und dem geschädigten Dritten bestehen (BGH a.a.O.).

Die Norm des § 24 Abs. 2 SGB VIII hat sowohl nach der Erläuterung des Gesetzgebers zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege, als auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten auch den Sinn, die Interessen der Eltern wahrzunehmen.

So formuliert der Gesetzgeber in seinem Gesetzesentwurf zum Kinderförderungsgesetz (Drucksache 16/10173 vom 28.08.2008):

„A. Problem und Ziel

Es ist eine große gesellschaftspolitische Aufgabe, die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu verbessern. Das derzeitige Förderangebot für Kinder unter drei Jahren ist unzureichend und muss quantitativ und qualitativ ausgebaut werden. Jedes Kind braucht von Geburt an die realistische Chance auf eine optimale Förderung seiner individuellen und sozialen Entwicklung. Viele Eltern realisieren ihre vorhandenen Kinderwünsche nicht, weil sie

keine Möglichkeiten sehen, ihr berufliches Engagement mit den familiären Aufgaben zu verbinden. Deshalb ist es notwendig, Wege für eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu öffnen, die dem Wohl der Kinder dienen. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, benötigen wir für die Kinder unter drei Jahren mehr Betreuungsplätze in guter Qualität.“

Nach diesen Ausführungen des Gesetzgebers im Entwurf zum Kinderförderungsgesetz können keine Zweifel daran bestehen, dass der gesetzliche Anspruch des Kindes auf frühkindliche Förderung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII auch den Sinn hat, gerade das Interesse der Klägerin wahrzunehmen, ihr berufliches Engagement mit den familiären Aufgaben zu verbinden. Insoweit entfaltet die Norm des § 24 Abs. 2 SGB VIII Drittschutz im Sinne des § 839 BGB.

Dieser Drittschutz besteht auch vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Erwägungen. So führt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28.05.1993, Az.: 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 aus:

„Der Schutz des ungeborenen Lebens, der Schutzauftrag für Ehe und Familie (Art. 6 GG) und die Gleichstellung von Mann und Frau in der Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. Art. 3 Abs. 2 GG sowie Art. 3, 7 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966) verpflichten den Staat und insbesondere den Gesetzgeber, Grundlagen dafür zu schaffen, dass Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können und die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt. Dazu zählen auch rechtliche und tatsächliche Maßnahmen, die ein Nebeneinander von Erziehungs- und Erwerbstätigkeit für beide Elternteile ebenso wie eine Rückkehr in eine Berufstätigkeit und einen beruflichen Aufstieg auch nach Zeiten der Kindererziehung ermöglichen.“ (Rnr. 183 des Jurisdokuments).

Es steht außer Zweifel, dass der vom Gesetzgeber eingeführte Rechtsanspruch des Kindes auf Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes der Erfüllung dieses verfassungsrechtlichen Auftrages dient. Dies folgt zudem aus § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Danach sollen

„Tageseinrichtungen ... den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können“.

Auch insoweit bestehen keine Zweifel am Drittschutz des § 24 Abs. 2 SGB VIII (vgl. auch LG Wiesbaden, Urteil vom 19.01.2000 - Az. 5 O 182/99 -; Fischer in HzS SGB VIII Gruppe 8 a Rn

275; Mayer, VerwArch 2013,344,381; Hauck/Noftz SGB VIII § 24 Rn.47).

2.

Die Beklagte hat ihre Pflicht zur Bereitstellung eines Krippenplatzes für das Kind der Klägerin ab der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes verletzt, indem sie trotz rechtzeitig gestellten Antrages diesen Platz zum genannten Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestellt hat.

Dies geschah im Widerspruch zu dem gesetzlich formulierten Anspruch des Kindes und damit rechtswidrig. Rechtfertigungsgründe sind weder dargelegt noch ersichtlich.

Die Verletzung der Norm erfolgte auch schuldhaft, nämlich vorsätzlich. Unter Vorsatz ist nach allgemeiner Ansicht das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung zu verstehen. Der Beklagten war bekannt, dass sie durch die Nichtbereitstellung des Krippenplatzes die aus § 24 SGB VIII resultierende Amtspflicht verletzen würde. Indem sie den Platz tatsächlich nicht angeboten hat, hat sie die Verletzung dieser Amtspflicht mindestens billigend in Kauf genommen. Die Nichterfüllung der dem Kind der Klägerin gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII gegenüber obliegenden Amtspflicht rechtfertigt den Schluss auf ein Verschulden der zuständigen Bediensteten der Beklagten (vgl. LG Wiesbaden a.a.O.). Auch nach Auffassung von Grube (in Hauck/Noftz, a.a.O. § 24 Rn. 48) liegt eine schuldhafte Amtspflichtverletzung ohne weiteres vor, wenn der Anspruch auf Förderung nicht erfüllt wird. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe könne sich nicht auf eine sog. objektive Unmöglichkeit berufen, auch wenn tatsächlich keine Plätze ausreichend vorhanden seien. Mayer (a.a.O. S. 381) weist darauf hin, dass das Kinderförderungsgesetz bzw. § 24 Abs. 2 SGB VIII bereits am 15.12.2008 verkündet und am 01.08.2013 in Kraft getreten ist und seither (Stand 2013) bereits mehr als viereinhalb Jahre vergangen sind. Ein Träger, der soviel Zeit verstreichen läßt, handele zumindest fahrlässig. Entschuldigungsgründe würden insoweit weder die kommunalen Haushalte noch die Schwierigkeiten mit der Beschaffung von Personal und Räumlichkeiten liefern (so auch Rixen, NJW 2012, 2839, 2844).

Die Beklagte hat auch mit dem nachgelassenen Schriftsatz vom 15.01.2015 nicht dargelegt, dass sie an der Nichterfüllung der Amtspflicht kein Verschulden trifft. Die Beklagte trägt hierzu im wesentlichen vor, ihre Bedarfsplanung sei von zutreffenden Annahmen ausgegangen. Zur Erfüllung des Rechtsanspruches sei sie nicht imstande gewesen, weil die entsprechenden Bauvorhaben der freien Träger, mit denen der ermittelte Bedarf an Betreuungsplätzen habe

gedeckt werden sollen, aus Gründen, die von der Beklagten nicht zu vertreten seien - insbesondere wegen Störungen des Bauablaufs u. ä. - nicht rechtzeitig fertiggestellt worden seien. Dieses Vorbringen ist schon im Ansatz nicht geeignet, die Beklagte zu entlasten. Die Beklagte selbst war nach §§ 24 Abs. 2, 3 Abs. 2 S. 3, 70 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 2 Abs. 3 ihrer Jugendamtssatzung die Adressatin des vom Gesetzgeber geschaffenen Rechtsanspruches. Der Beklagten oblag es nach § 80 Abs.1 Nr 3 SGB VIII im Rahmen ihrer Planungsverantwortung, die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei war Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhersehbarer Bedarf befriedigt werden kann. Die Beklagte war mithin verpflichtet, rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass sie die ihr übertragene Verpflichtung zur Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Betreuungsplätzen fristgerecht erfüllen kann. Dies hatte die Beklagte im einzelnen darzulegen (vgl. LG Wiesbaden a. a. O.).

Aus dem Vortrag der Beklagten ist schon nicht zu entnehmen, welche eigenen Anstrengungen sie unternommen haben will, um das Vorhandensein der entsprechenden Betreuungskapazitäten zum Stichtag zu sichern. Auf die rechtzeitige Mitwirkung Dritter konnte und durfte sie sich allenfalls insoweit verlassen, als sie sich selbst zureichenden und rechtzeitigen Einflusses auf die Schaffung der notwendigen Betreuungseinrichtungen versichert hatte. Das diesbezügliche Vorbringen der Beklagten lässt schon nicht erkennen, dass und wie sie ab dem Inkrafttreten des Gesetzes auf das Entstehen dieser Einrichtungen hingewirkt hätte, welche Rechtsbeziehungen zu den freien Trägern insoweit bestanden bzw. mit Blick auf die künftige geltende Rechtslage neu hergestellt wurden, und welche Vorkehrungen sie für den bei lebensnaher Planung von vornherein erwartbaren Fall der Verzögerung eines gewissen Teils der geplanten Bauvorhaben (z. B. durch die übergangsweise Anmietung von Ersatzräumen oder die zeitweise Umwidmung bestehender Einrichtungen) getroffen hatte. Die Beklagte hat auch nicht vorgetragen, in welcher Weise sie der naheliegenden Gefahr der Verzögerung der Fertigstellung der Bauvorhaben begegnet sein will. Wer aber keine rechtzeitigen und wirksamen Vorkehrungen für eine rechtzeitige Fertigstellung der benötigten Einrichtungen trifft, nimmt billigend in Kauf, dass diese zum gesetzlich geforderten Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen.

3.

Die Ersatzpflicht der Beklagten entfällt nicht deshalb, weil es die Klägerin unterlassen hätte, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittel abzuwenden.

Die Einleitung eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens hätte offensichtlich nicht dazu geführt, dass der Klägerin ein Betreuungsplatz für ihren Sohn vor dem 01.03.2014 zur Verfügung gestanden hätte. Gegenteiliges behauptet auch die Beklagte nicht. Vielmehr ist unstreitig, dass die Beklagte einen Platz erst ab dem 01.04.2014 anbieten konnte. Der Nichtgebrauch von Rechtsmitteln gemäß § 839 Abs. 3 BGB kann dem Anspruch der Klägerin daher nicht mit Erfolg entgegen gehalten werden.

4.

Der dem Erziehungsberechtigten gem. §§ 839, 249, 252 BGB zu ersetzende Schaden umfasst auch den ihm entstandenen Verdienstausschlag, den er dadurch erleidet, dass er aufgrund der Nichtzuteilung eines Betreuungsplatzes gezwungen ist, die Elternzeit zu verlängern (LG Wiesbaden a.a.O.; Schübel-Pfister NVwZ 2013,385,390; Mayer a.a.O. S. 382, Hauck/Noftz a.a.O. Rn. 48; Rixen NJW 2012, 2844).

Die Kammer geht zwar davon aus, dass die Klägerin ihre Arbeit nicht zum 16.01.2014 wieder aufgenommen hätte, da sie - wie auch im März des Jahres 2014 geschehen - zunächst ihr Kind zwei Wochen lang mit der Krippe vertraut gemacht hätte. Ihre Arbeitsstelle hätte sie daher erst zum 01.02.2014 wieder antreten können. Da der Klägerin laut den von ihr zur Akte gereichten Unterlagen K 19 und K 20 ein Wiedereintreten ins Berufsleben aber erst zum 17.03.2014 möglich war, weil sie ab dem 01.03.2014 ihr Kind eingewöhnen musste, verschiebt sich der geltend gemachte entgangene Gewinn nur vom Zeitraum Mitte Januar 2014 bis Ende Februar 2014 auf Anfang Februar 2014 bis Mitte März 2014. An der Höhe des entgangenen Gewinns ändert sich daher nichts.

So hätte die Klägerin auf Grund der von ihr als Anlage K 1 zur Akte gereichten Abrechnung der Brutto-/Nettobezüge für den Monat Oktober 2012 brutto 1.700,00 € verdient, wobei steuerrechtliche Abzüge in Höhe von 168,88 € sowie sozialversicherungsrechtliche Abzüge in Höhe von 194,23 € den Verdienst geschmälert hätten.

Die Beklagte hat diese Angaben zwar pauschal mit Nichtwissen bestritten; vor dem Hintergrund der vorgelegten Anlagen, zu denen sich die Beklagte gem. § 138 Abs. 2 ZPO zu erklären hatte, geschah dies aber unsubstantiiert und damit unwirksam.

Zieht man von dem sich insoweit ergebenden Einkommen die ersparten Aufwendungen des Elternbeitrages für die Betreuung des Sohnes im Zeitraum vom 16.01.2014 bis zum

28.02.2014 in Höhe von 311,28 € ab, so ergibt sich zu Gunsten der Klägerin ein Betrag von 1.694,05 €. Geltend gemacht werden von der Klägerin auf Grund eines Rechenfehlers 1.682,40 €. Dieser Ersatzanspruch erhöht sich um die entgangenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen in Höhe von 499,80 €, welcher sich ebenfalls aus der Anlage K 1 sowie dem in der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2014 übergebenen Schreiben des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen vom 29.11.2013 (Bl. 50 d. A.) ergibt. Das Bestreiten der Beklagten ist angesichts des insoweit substantiierten Vortrages der Klägerin, wie ausgeführt, unsubstantiiert und damit prozessual unerheblich.

Insoweit ergibt sich ein Schadenersatzanspruch von 2.882,20 €, der sich noch um die der Klägerin entstandenen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 406,50 € erhöht, die in der Klageschrift zutreffend bemessen und berechnet wurden.

In der Summe ergibt sich der tenorierte Betrag, der gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB ab Eintritt der Rechtshängigkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht